

Sachverhalt der Klausur vom 13.6.2015

Auf dem Weg zur Arbeit bemerkt A in einer Siedlung mit Einfamilienhäusern in einem Haus einen Brand. Er steigt aus und betritt spontan durch die offene Terrassentür, aus der Rauch dringt, das Wohnzimmer. Er will horchen, ob Menschen nach Hilfe rufen. Da er nichts hört und die Rauchentwicklung zu stark ist, kehrt er um und alarmiert die Feuerwehr, die das Feuer, das sich im Wohnzimmer schon auf Gardinen, ausgelegte Teppiche, Fensterrahmen und Zimmertüren ausgebreitet hat, löscht. A erleidet eine Rauchvergiftung und wird deshalb für eine Woche krankgeschrieben.

In dem Haus lebt B mit seiner Frau E, die es von ihren Eltern geerbt hat. Den Brand hat B bewusst während einer urlaubsbedingten Abwesenheit der E ohne deren Wissen und nach einem sorgfältigen Kontrollgang durch alle vier Zimmer gelegt, um das sanierungsbedürftige Haus abbrennen zu lassen und ihr, die den Zustand des Hauses schon beklagt hat, mit Hilfe der von ihr abgeschlossenen Brandversicherung einen Neubau zu ermöglichen. Da aber die Aktion weniger erfolgreich als geplant verlaufen ist, berichtet B der heimgekehrten E alles. Einvernehmlich sehen sie davon ab, die Brandversicherung einzuschalten.

Wieder genesen, kann A rechtzeitig am Betriebsfest teilnehmen. Nach dem – wie er meint mäßigen – Konsum von alkoholischen Getränken überholt er auf der Heimfahrt, erheblich langsamer als die erlaubten 50 km/h fahrend, mit einem unzureichenden Seitenabstand von 75 cm den Radfahrer R, der wegen dieses Überholmanövers aus dem Gleichgewicht gerät und mit tödlichen Folgen stürzt. Der Sachverständige führt aus, bei Einhaltung des gebotenen Seitenabstandes von mindestens 1 m wäre R unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Pkw nicht gestürzt. Unfälle wegen zu knapper Seitenabstände gehörten zu den typischen Radfahrerunfällen. Allerdings sei R bei dem Sturz mit der Halsseite so gegen das Lenkrad geprallt, dass der Aufprall einen reflektorischen Herzstillstand bewirkt habe; ein derartiger Herzstillstand stelle eine medizinische Rarität dar. Die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit habe bei A 1,2 Promille betragen. Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen an, ohne weitere Feststellungen treffen zu können.

Als M die Unfallstelle passiert, lässt er sich durch das Unfallgeschehen ablenken und streift mit seinem Auto (Kfz-Kennzeichen „S-AF 1234“) den mit eingeschalteter Warnblinkanlage abgestellten Pkw des A. M bekommt alles mit, fährt aber weiter, um den Schaden des A (in Höhe von 200 €, wie sich später zeigt) nicht bezahlen zu müssen. Nach diversen Erledigungen drei Stunden später zuhause angelangt, befürchtet M, da ihm A und dessen Pkw irgendwie bekannt vorgekommen sind, dass auch A ihn wiedererkennen könnte. Deshalb klebt er zu dem Buchstaben „F“ seiner Kfz-Kennzeichen einen schwarzen dritten Querstreifen hinzu, so dass der Buchstabe wie ein „E“ aussieht.

In der Tat hat auch A das Schadensereignis wahrgenommen. Am nächsten Morgen fährt M mit seinem Auto zu einem Supermarkt und trifft bereits dort auf A. Beide erfassen die Situation richtig. Da der mit Blick auf das gestrige Geschehen zur Rede gestellte M gegenüber A seine Anonymität nicht preisgeben will, bemüht sich A, ihn zu packen und festzuhalten, bis polizeiliche Hilfe alarmiert ist und kommt. Doch misslingt dies, da sich M wehrt und als zu stark erweist. In dem Gerangel gelingt es A allerdings, die im Einkaufswagen liegende Laptoptasche des M in der Annahme zu ergreifen, M werde jetzt Zug um Zug gegen Rückgabe der Tasche zur Mitteilung seiner Personalien bereit sein. A irrt sich. Der empörte M lässt sich auf den Handel nicht ein, hält vielmehr diese Art von Erpressung für illegitim und glaubt sich daher im Recht, die Tasche mit dem Laptop, deren Gurt A fest umklammert, ihm wieder entreißen zu dürfen. Als M in dieser von A erkannten Absicht den Gurt ergreifen will, gelingt es A, den Plan des M mit einem schmerzhaften Faustschlag in dessen Gesicht zu vereiteln.

Aufgabe 1:

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

§§ 123, 305 StGB sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2:

M wird wegen der von ihm am Unglücksort des Radfahrers und beim Supermarkt begangenen Straftaten angeklagt. Nach der anklagegemäßen Eröffnung des Hauptverfahrens kommt in der Hauptverhandlung durch Zufall noch die Kennzeichenmanipulation ans Tageslicht. Die Verfahrensbeteiligten diskutieren kontrovers, ob dieser Komplex noch einbezogen werden darf oder sogar muss. Nehmen Sie zu den dadurch aufgeworfenen Fragen Stellung.

Rückgabe und Besprechung: Donnerstag, 25.6.2015, ab 18:00 Uhr, Audimax.